



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

19.01.2023

Seite 1 von 10

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

IV-5-01.02.02.04

Frau Dr. Heesen
sylvia.heesen@mlv.nrw.de
Telefon 0211 3843-4250
Telefax 0211 3843-
poststelle@mlv.nrw.de

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Tierschutz – Verdacht des illegalen Schächtens und der Tierquälerei im Rhein-Erft-Kreis

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

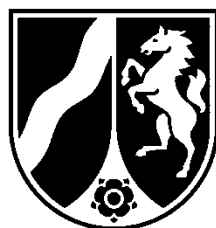
hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht zum Thema „Verdacht des illegalen Schächtens und der Tierquälerei im Rhein-Erft-Kreis“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732



**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Schriftlicher Bericht

**Tierschutz –
Verdacht des illegalen Schächtens und der Tierquälerei im
Rhein-Erft-Kreis**

I. Vorbemerkung zur Zulässigkeit des „Schächtens“ von Tieren

Schächten ist definiert als betäubungsloses Schlachten nach den rituellen Regeln einer Glaubensgemeinschaft. Das Schächten ist national und auf europäischer Ebene grundsätzlich verboten. Am 17. Dezember 2020 urteilte auch der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-336/19, dass die Mitgliedstaaten zur Förderung des Tierwohls ein Verbot der betäubungslosen Schlachtung vorschreiben können, ohne dabei gegen die in Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Religionsausübungsfreiheit zu verstoßen.

In Deutschland dürfen Tiere nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) nur geschlachtet werden, wenn sie zuvor so betäubt worden sind, dass eine tiefe Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit vor dem Entbluten der Schlachttiere eintritt. Eine Ausnahme hiervon ist nach § 4a Absatz 2 Nummer 2 TierSchG nur zulässig, wenn bestimmte religiöse Vorschriften dies zwingend erforderlich machen. Hierfür bedarf es jedoch in jedem konkreten Einzelfall einer behördlichen Ausnahmegenehmigung, für die in Nordrhein-Westfalen die Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte zuständig sind.

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung vorliegen, müssen die in den Verfassungsrang erhobenen Belange des Tierschutzes mit den Grundrechten der allgemeinen Handlungsfreiheit, der Berufsfreiheit und der Religionsfreiheit unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Ausgleich gebracht werden. An die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind somit sehr hohe Hürden geknüpft. In Nordrhein-Westfalen wurden in den letzten 20 Jahren keine Ausnahmegenehmigungen für eine Schlachtung ohne vorherige Betäubung erteilt.

Das Schlachten eines warmblütigen Tieres, ohne es vor Beginn des Blutentzugs ordnungsgemäß betäubt zu haben, erfüllt einen Ordnungswidrigkeitentatbestand. Vorsätzliches Schächten, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung zu sein, erfüllt in Deutschland zudem einen Straftatbestand nach § 17 Nr. 2 b TierSchG, da den betroffenen Tieren durch das betäubungslose Schlachten länger anhaltende erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden.

Im Rahmen des islamischen Opferfestes (Kurban Bayram) wird muslimischen Religionsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen bereits seit langem ermöglicht, Schafe und Rinder unter amtlicher Überwachung entsprechend den religiösen Vorgaben schlachten zu lassen, ohne jedoch dabei auf die Betäubung zu verzichten. Schafe werden dabei in der Regel mittels Elektrobetäubung betäubt, Rinder mit einem

Bolzenschussapparat. Diese Vorgehensweise wird seit Jahren auch von hier lebenden Muslimen akzeptiert und genutzt. Der Tierschutz wird dabei in vollem Umfang gewahrt. Die Schlachtungen erfolgen unter ständiger amtlicher Aufsicht und stellen keine Schächtungen dar.

II. Verdacht des illegalen Schächtens und der Tierquälerei im Rhein-Erft-Kreis

1. Sachverhalt

Am Morgen des 9. Januar 2023 wurde das Veterinäramt des Rhein-Erft-Kreises durch eine Tierschutzorganisation über einen Fall des illegalen Schächtens von Tieren und Tierquälerei in einem Schlachthof in Hürth informiert. Das Veterinäramt hat unmittelbar das Landesamt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) hierüber in Kenntnis gesetzt. Über das LANUV wurde das für den Tierschutz zuständige Fachreferat im Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz informiert.

In der hinweisgebenden E-Mail der Tierschutzorganisation hieß es, dass Informationen und aktuelles Bildmaterial vorlägen, die aufzeigen, wie in einem Schlachthof in Hürth Tiere ohne Betäubung geschlachtet, also geschächtet werden. Das Bildmaterial wurde mit zwei versteckten Kameras im Zeitraum vom 25. Dezember 2022 bis 9. Januar 2023 aufgenommen und zeigt unter anderem, wie mehrfach Schafe oder eine Ziege ohne Betäubung geschächtet werden. Die Tiere zeigen im Nachgang deutliche Reaktionen aller Gliedmaßen und sind offensichtlich während des Entblutevorgangs noch bei Bewusstsein. Zudem werden Rinder nicht ausreichend betäubt und zeigen ebenfalls offensichtliche Reaktionen aller Gliedmaßen, vor und nach dem Kehlschnitt. Das Videomaterial lässt zudem erkennen, wie Mitarbeitende extrem grob mit den Tieren im gesamten Schlachtprozess umgehen. Tiere werden zum Beispiel an Beinen und Schwänzen in den Schlachtraum gezogen, Rinder werden mit Mistgabeln getrieben und malträtiert.

2. Maßnahmen der zuständigen Behörde

Sofort nach Bekanntwerden der Vorwürfe wurde am Morgen des 9. Januar 2023 ein amtlicher Veterinär zum Schlachtbetrieb entsandt, während im Kreis mit der Auswertung des vorgelegten Videomaterials begonnen wurde. Die dort laufende reguläre Schlachtung wurde ab diesem Zeitpunkt unter unmittelbarer amtlicher Kontrolle fortgesetzt. So konnte sichergestellt werden, dass den Tieren, die sich auf dem Schlachtbetrieb und im Schlachtprozess befanden, kein weiteres Tierleid mehr zugefügt wurde.

Die erste Sichtung des Videomaterials hat bestätigt, dass es sich tatsächlich um illegal durchgeführte Schächtungen handelt, die u. a. von seitens der Behörde identifizierten Mitarbeitern des Schlachthofbetreibers durchgeführt wurden. In der Folge wurde der Betrieb unmittelbar noch am selben Tag vom Veterinäramt mit sofortiger Vollziehung geschlossen. Die weitere Schlachtung wurde untersagt und das Betriebsgelände versiegelt. Die unmittelbar vor Ort durch das Veterinäramt ergriffenen verwaltungsrechtlichen Sofortmaßnahmen waren im Vorfeld mit der Fachaufsicht abgestimmt worden.

Für noch im Schlachtbetrieb befindliche lebende Rinder und Schafe wurde der Abtransport und die Schlachtung an anderen Schlachtbetrieben unter amtlicher Aufsicht angeordnet. Das Veterinäramt des Rhein-Erft-Kreises hat mitgeteilt, den Mitarbeitern die für das berufsmäßige Schlachten von Tieren erforderliche Sachkunde unmittelbar aberkannt zu haben. Die Anordnung von Tierbetreuungs- und Haltungsverboten auf der Grundlage des § 16 a Tierschutzgesetz wird durch den Rhein-Erft-Kreis für alle Mitarbeitenden des Betriebes geprüft.

Nach vollständiger Sichtung des heimlich erstellten Videomaterials hat der Kreis Strafanzeige wegen des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Köln erstattet. Das weitere Ermittlungsverfahren liegt nun in der Verantwortung der Staatsanwaltschaft Köln.

Der Widerruf der fleischhygienerechtlichen Zulassung für den Schlachtbetrieb wird durch das zuständige LANUV überprüft.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und alle beteiligten Behörden sind entsetzt über diesen erneuten Fall der illegalen Schächtung von Tieren und der Tierquälerei in einem kleineren Schlachtbetrieb in Nordrhein-Westfalen. In der Gesamtbewertung der getroffenen Maßnahmen kann festgehalten werden, dass nach Bekanntwerden des Vorfalles unverzüglich alle erforderlichen veterinärbehördlichen Maßnahmen ergriffen wurden, um weiteres Tierleid sofort zu verhindern und die grob tierschutzwidrig Handelnden strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

3. Hintergrundinformationen zu amtliche Kontrollen in kleinen Schlachtbetrieben

Bei dem genannten Betrieb handelt es sich um einen – per Definition – kleinen Schlachtbetrieb, da weniger als 1.000 Großvieheinheiten pro Jahr geschlachtet werden. In dem Betrieb wurden Schafe und Rinder geschlachtet. Der Betrieb wurde in der Vergangenheit regelmäßig hygienerechtlich vom Veterinäramt des Rhein-Erft-

Kreises kontrolliert. Dabei konnte laut Auskunft der zuständigen Stelle des Rhein-Erft-Kreises kein illegales Schächtgeschehen festgestellt werden.

Das geltende europäische Tierschutz- und Lebensmittelhygienerecht sieht für diese kleinen Schlachtbetriebe, anders als für Großbetriebe, keine ständige Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes während des Schlachtprozesses vor. Allerdings ist die amtliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung für jedes in einem Betrieb geschlachtete Tier verpflichtend durchzuführen. Organisatorisch werden amtliche Untersuchungen von Schlachttieren vor und nach dem Schlachtprozess in der Regel durch nebenamtliche bei den Kreisordnungsbehörden beschäftigte Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt, die während des Schlachtprozesses selbst nicht anwesend sind.

Laut dem in Nordrhein-Westfalen per Erlass verpflichtend von den Veterinärämtern bei Kontrollen anzuwendenden Handbuch der Bundesländer „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“, Stand Dezember 2021, wird es aufgrund der fehlenden Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes während des Abladens der Tiere und der Tötung für besonders wichtig gehalten, während jeder amtlichen Fleischuntersuchung, also nach erfolgter Schlachtung, auch auf die korrekte Lage der Brandmarken der Elektroden nach der Elektrobetäubung von Schafen oder die Position und Beschaffenheit des Bolzen-Einschusslochs bei Rindern zu achten. Zudem sind im Rahmen der amtlichen Kontrolle regelmäßig die Aufzeichnungen der vorhandenen Betäubungsgeräte heranzuziehen, insbesondere in Bezug auf Einhaltung der vom Betrieb in den Standardarbeitsanweisungen festgelegten Parameter und der betrieblichen Maßnahmen bei Abweichungen.

Eine Anwesenheit und amtliche Kontrolle während Entladung, Zutrieb, Betäubung und Entblutung soll laut Handbuch in kleinen Schlachtbetrieben lediglich in regelmäßigen Abständen erfolgen, ebenso bei Verdacht auf Tierschutzmängel, z. B. aufgrund von entsprechenden Befunden in der Schlachttier- oder Fleischuntersuchung.

III. Konsequenzen der Landesregierung

1. Schwerpunktkontrollen im Land Nordrhein-Westfalen in kleinen Schlachtbetrieben:

In der jüngeren Vergangenheit gab es in Nordrhein-Westfalen bereits einen Fall illegalen Schächtens. In diesem Verfahren dauern die strafrechtlichen Ermittlungen bis heute an (siehe Landtagsbericht vom 23.03.2021, 17/4904).

In der Folge hat das damalige Ministerium für Umwelt-, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz die zuständigen Kreisordnungsbehörden per Erlass angewiesen, eine zielorientierte amtliche Schwerpunktkontrolle in Schlachtbetrieben mit niedriger Kapazität durchzuführen, um zu prüfen, ob insbesondere im Schlachtprozess kleinerer Schlachtbetriebe in Nordrhein-Westfalen der Tierschutz in vollem Umfang beachtet wird (siehe Landtagsbericht vom 09.04.2021, 17/4947).

Coronabedingt konnte mit den Schwerpunktkontrollen erst im letzten Quartal 2021 begonnen werden. Zum Zeitpunkt der Schwerpunktaktion waren ca. 356 Schlachthöfe mit weniger als 1.000 GVE/Jahr in Nordrhein-Westfalen zugelassen, wovon innerhalb des vorgesehenen Kontrollzeitraumes von Oktober bis Dezember 2021 insgesamt 285 Betriebe amtlich kontrolliert wurden.

Das LANUV hat die Kontrolldaten im Laufe des Jahres 2022 einer Auswertung unterzogen. Die statistische Auswertung der erhobenen Kontrollergebnisse gestaltete sich in Folge der sehr heterogenen Struktur kleinerer Schlachtbetriebe vom Metzger über die Direktvermarktung hin zu mittelständischen Schlachtunternehmen in Nordrhein-Westfalen aufwändig. Der Ergebnisbericht liegt mittlerweile vor und zeigt im Fazit, dass in einem Drittel der kontrollierten kleinen Schlachthöfe Mängel festgestellt wurden.

Bei den meisten dieser Mängel handelt es sich um Verstöße, die keine unmittelbare Auswirkung auf die geschlachteten Tiere haben. Hierzu zählen in erster Linie fehlende Dokumentationen von Vorgängen (Standardarbeitsanweisungen, betriebliche Eigenkontrollen v. a. im Bereich der Überprüfung der Betäubungswirkung, Unterlagen zu den Betäubungsgeräten usw.).

Der Bereich des Schlachtprozesses (Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung) wurde tierschutzrechtlich noch einmal detailliert ausgewertet, da hier ein besonderes Risikopotenzial für Tierschutzverstöße besteht. Die Auswertung ergab, dass auch hier die meisten der festgestellten Mängel keine direkte Auswirkung auf die während der Betriebskontrolle geschlachteten Tiere hatten. Zu den häufigsten Verstößen zählten Probleme mit den Ersatzgeräten für die Betäubung. Hauptsächlich wurde hier eine verspätete bzw. nicht dokumentierte Wartung bemängelt. Außerdem wurde häufiger festgestellt, dass das Ersatzbetäubungsgerät sich nicht im unmittelbaren Zugriffsbereich des betäubenden Personals befand. In Einzelfällen waren Ersatzgeräte während der laufenden Schlachtung nicht im Betrieb (Wartung etc.) oder aufgrund von schwerwiegenden Mängeln nicht mehr einsatzbereit.

Eine weitere häufige Verstoßkategorie im Bereich der Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung waren Dokumentationsmängel. Hier sind vor allem die fehlende Dokumentation der vorgeschriebenen Eigenkontrollen der Betäubungswirkung und der Schlüsselparameter der einzelnen Betäubungsmethoden zu nennen. Allerdings führen diese Mängel nur selten unmittelbar zu vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Schäden bei den zu schlachtenden Tieren, da die essentiellen Vorgänge der Schlachtung (Ruhigstellung, Betäubung, Entblutung) nicht unmittelbar betroffen sind. Im Gegensatz hierzu können Fehler bei den angewendeten Betäubungsgeräten oder im direkten Schlachtprozess unmittelbare vermeidbare Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren auslösen. Mängel im Bereich des Hauptbetäubungsverfahrens oder der fehlerhaften Durchführung der Betäubung ohne fachgerechte Nachbetäubung wurden im Rahmen der amtlichen Schwerpunktaktion jedoch nicht festgestellt.

In dem Ergebnisbericht über die Schwerpunktkontrollen gelangt das LANUV zu der Einschätzung, dass auch in kleinen Schlachtbetrieben, in denen die ständige Anwesenheit des amtlichen Tierarztes während des Schlachtprozesses nicht europarechtlich vorgeschrieben ist, risikobasierte, regelmäßige und unangekündigte amtliche Fachrechtskontrollen während der Schlachtung erfolgen sollten, um Tierschutzverstöße im Schlachtprozess rechtzeitig zu erkennen und diese abstellen zu können. Auch wenn amtliche Kontrollen des Schlachtprozesses kriminelle Vorgehensweisen außerhalb der regulären Schlachtungen nicht verhindern können, können sie illegalen Handlungen während des regulären Schlachtprozesses vorbeugen. Auch das Risiko, bei illegalem Schächtgeschehen entdeckt zu werden, würde steigen. Letztlich könnten bei den unangekündigten Kontrollen amtlicherseits Anhaltspunkte für illegales Handeln festgestellt werden.

Insofern ist beabsichtigt, die zuständigen Kreisordnungsbehörden nach entsprechender Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden per Erlass anzuweisen, auch zukünftig risikoorientiert, regelmäßig und unangekündigt amtliche Kontrollen während des laufenden Schlachtprozesses in Schlachtbetrieben mit niedriger Kapazität vorzunehmen.

Da in der Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden in der Regel nebenamtlich beschäftigte Tierärztinnen und Tierärzte die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in kleinen Schlachtbetrieben auf Abruf des Unternehmens durchführen, hat die Kreisordnungsbehörde bisher keine Kenntnis der genauen Schlachtzeiten im Schlachtbetrieb. Um überhaupt erst eine unangekündigte amtliche Kontrolle während des Schlachtprozesses in kleinen Schlachtbetrieben zu ermöglichen, wird seitens des Landes beabsichtigt, den Kreisordnungsbehörden nahezu legen, in eigener

Organisationshoheit die Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben mit niedriger Kapazität zukünftig so zu organisieren, dass beabsichtigte Schlachtungen vom Schlachtbetrieb zunächst unmittelbar beim Veterinäramt anzumelden sind.

2. Einführung einer obligatorischen Videoüberwachung im Schlachtprozess an allen Schlachtbetrieben

Zur generellen Verbesserung der Erkenntnismöglichkeiten der Veterinärbehörden im Zusammenhang mit dem Schlachtgeschehen setzt sich die Landesregierung weiterhin intensiv für die Einführung einer obligatorischen Videoüberwachung an den kritischen Stellen – im Bereich des Zutriebs, der Betäubung und der Entblutung von Schlachttieren – für die amtliche Überwachung in Schlachtbetrieben ein.

Um Schlachtbetriebe unabhängig von ihrer Größe zu verpflichten, Videoüberwachungssysteme zu installieren, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die aktuell fehlt. Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien auf Bundesebene enthält eine entsprechende Vereinbarung, die jedoch nur Großbetriebe in den Blick nimmt. Im Rahmen des geplanten Rechtssetzungsverfahrens wird Nordrhein-Westfalen sich gemäß Koalitionsvertrag des Landes dafür einsetzen, dass Videoüberwachungssysteme auch in kleinen Schlachtbetrieben zu etablieren sind.

Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass die amtlichen Kontrollbehörden bei kriminell motivierten Handlungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten an Grenzen stoßen. Auch durch eine rechtlich verpflichtende Einführung von Videoüberwachungssystemen kann illegales Schächten von Tieren mit krimineller Energie nicht sicher verhindert werden.

Nordrhein-Westfalen wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass veterinärrechtliche Kontrollen dazu beitragen, kriminelle Handlungen im Umgang mit lebenden Tieren zumindest deutlich zu erschweren.